

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/084f22c2-e69c-3d93-a116-226150920839>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 76 BVerfGG - Zulässigkeit des Antrags

(1) Der Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gemäß [Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes](#) ist nur zulässig, wenn der Antragsteller Bundes- oder Landesrecht

1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem [Grundgesetz](#) oder dem sonstigen Bundesrecht für nichtig hält oder
2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder eines Landes das Recht als unvereinbar mit dem [Grundgesetz](#) oder sonstigem Bundesrecht nicht angewendet hat.

(2) Der Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes gemäß [Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes](#) ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ein Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des [Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes](#) für nichtig hält; der Antrag kann auch darauf gestützt werden, dass der Antragsteller das Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des [Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes](#) für nichtig hält.

